

Aktenzeichen: 2 AZR 949/07
Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Urteil vom 28. Mai 2009
- 2 AZR 949/07 -

I. Arbeitsgericht
Erfurt

Urteil vom 30. November 2004
- 2/7/9 Ca 4050/97 -

II. Thüringer
Landesarbeitsgericht

Urteil vom 18. Oktober 2007
- 3 Sa 14/07 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Entscheidungsstichworte:

Auflösungsantrag des Arbeitgebers - Unwirksamkeit der Kündigung aus anderen Gründen

Gesetz:

KSchG § 9 Abs. 1 Satz 2

Leitsätze:

keine

Hinweise des Senats:

Fortsetzung der Rechtsprechung: Senat 28. August 2008 - 2 AZR 63/07 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDESARBEITSGERICHT



2 AZR 949/07
3 Sa 14/07
Thüringer
Landesarbeitsgericht

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
28. Mai 2009

URTEIL

Schmidt, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

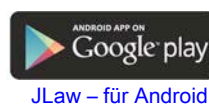
pp.

Kläger, Berufungsbeklagter und Revisionsbeklagter,

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der Beratung vom 28. Mai 2009 durch den Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Eylert als Vorsitzenden, die Richter am Bundesarbeitsgericht Schmitz-Scholemann und Linsenmaier sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Sieg und Dr. Grimberg für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Revision der beklagten Stadt gegen das Urteil des Thüringer Landesarbeitsgerichts vom 18. Oktober 2007 - 3 Sa 14/07 - wird auf Kosten der beklagten Stadt zurückgewiesen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

- Die Parteien streiten in der Revision nur noch über die gerichtliche Auf- 1
lösung des Arbeitsverhältnisses.
- Der 1949 geborene, mit einem Grad der Behinderung von 50 schwerbe- 2
hinderte Kläger war seit dem 1. Juni 1990 bei der beklagten Stadt tätig. Er war
zunächst als hauptamtlicher Beigeordneter, dann als Leiter des Ordnungsamts
beschäftigt.
- Die Parteien führen seit 1995 zahlreiche arbeitsgerichtliche Aus- 3
einandersetzungen. Eine erste verhaltensbedingte Kündigung vom September
1995 wurde vom Landesarbeitsgericht Thüringen (- 4 Sa 672/96 -) rechtskräftig
für unwirksam erklärt. Im Juni 1997 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis
des Klägers zum 30. September 1997 mit der Begründung, die Position des
Leiters des Ordnungsamts sei nach einer Neugliederung der Verwaltung weg-
gefallen. Nach Hinweis des Klägers auf seine anerkannte Schwerbehinderung
nahm die beklagte Stadt die Kündigung zurück.
- Nach Einholung der Zustimmung des Versorgungsamts Erfurt - Zweig- 4
stelle Hauptfürsorgestelle - (*Bescheid vom 22. September 1997*) kündigte sie
mit Schreiben vom 26. September 1997 das Arbeitsverhältnis erneut zum
31. Dezember 1997 aus betriebsbedingten Gründen.
- Der Kläger hat gegen diese Kündigung Kündigungsschutzklage er- 5
hoben und zugleich Widerspruch gegen die Zustimmung der Hauptfürsorge-
stelle eingelegt. Das Verwaltungsgerichtsverfahren endete mit der rechts-



kräftigen gerichtlichen Aufhebung der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle, nachdem das Thüringer Oberverwaltungsgericht mit Urteil vom 25. April 2006 die Rechtswidrigkeit des Bescheids vom 22. September 1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheids festgestellt und das Bundesverwaltungsgericht die hiergegen eingelegte Beschwerde der beklagten Stadt zurückgewiesen hatte. Im Kündigungsschutzprozess hat sich der Kläger ua. auf eine fehlende Zustimmung der Hauptfürsorgestelle berufen.

Die Beklagte hat sich zur Begründung der betriebsbedingten Kündigung auf die Organisationsänderung und ihre Organisationsfreiheit gestützt. Darüber hinaus hat sie die Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegen Zahlung einer Abfindung ua. mit der Begründung begehrt, der Kläger habe den Bürgermeister der beklagten Stadt in unzumutbarer Weise - ua. durch eine Strafanzeige - angegriffen und diskreditiert. Sie hat die Auffassung vertreten, nach der Neuregelung von §§ 4, 13 KSchG sei nunmehr ein Auflösungsantrag des Arbeitgebers auch dann möglich, wenn die Kündigung nicht ausschließlich sozialwidrig sei.

Die Beklagte hat - soweit noch für die Revision von Interesse - zuletzt beantragt,

das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis gegen Zahlung einer Abfindung, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, zum 30. September 1997, hilfsweise zum 31. Dezember 1997 aufzulösen.

Der Kläger hat sich gegen den Auflösungsantrag gewandt und ausgeführt, eine Auflösung komme schon deshalb nicht in Betracht, weil die Kündigung nicht nur sozialwidrig, sondern wegen der fehlenden Zustimmung der Hauptfürsorgestelle aus anderen Gründen unwirksam sei. Auflösungsgründe lägen im Übrigen nicht vor. Außerdem stehe der Bürgermeister nach seiner Wahl zum Bundestag ohnehin nicht mehr als Repräsentant der beklagten Stadt zur Verfügung.

Das Arbeitsgericht hat durch Urteil vom 30. November 2004 der Kündigungsschutzklage stattgegeben und den Auflösungsantrag abgewiesen.



Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der beklagten Stadt zurückgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht eingeschränkt zugelassenen Revision 10
verfolgt die beklagte Stadt ihren Auflösungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe

Die Revision der beklagten Stadt ist unbegründet. 11

A. Das Landesarbeitsgericht hat den Auflösungsantrag im Wesentlichen 12
mit der Begründung zurückgewiesen, eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses
nach §§ 9, 10 KSchG scheide aus. Die Kündigung sei nicht nur sozialwidrig,
sondern auch wegen Verstoßes gegen eine dem Schutz des Arbeitnehmers
dienende Regelung rechtsunwirksam. Da keine Zustimmung der Hauptfür-
sorgestelle vorliege, sei die Kündigung schon wegen Verstoßes gegen § 15
SchwbG nach § 134 BGB nichtig und der Auflösungsantrag der beklagten Stadt
deshalb zurückzuweisen.

B. Dem folgt der Senat im Ergebnis und in der Begründung. 13

Da die Kündigung vom 26. September 1997 nicht nur sozialwidrig, 14
sondern auch wegen § 15 SchwbG iVm. § 134 BGB nichtig ist, kann das
Arbeitsverhältnis des Klägers auf Antrag der beklagten Stadt nicht nach § 9
Abs. 1 Satz 2 KSchG aufgelöst werden. Dies entspricht der ständigen und mit
der Entscheidung vom 28. August 2008 (- 2 AZR 63/07 - EzA KSchG § 9 nF
Nr. 55) nochmals ausdrücklich bestätigten Rechtsprechung des Senats.

I. Das Bundesarbeitsgericht geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, 15
dass ein Arbeitgeber nach § 9 Abs. 1 Satz 2 KSchG die Auflösung des Arbeits-
verhältnisses im Fall einer sozialwidrigen ordentlichen Kündigung nur verlangen
kann, wenn die Rechtsunwirksamkeit der Kündigung allein auf der Sozialwidrig-
keit, nicht jedoch auch auf anderen Gründen iSd. § 13 Abs. 3 KSchG beruht
(vgl. nur BAG 9. Oktober 1979 - 6 AZR 1059/77 - BAGE 32, 122, 124; Senat



30. November 1989 - 2 AZR 197/89 - BAGE 63, 351, 362; 27. September 2001 - 2 AZR 389/00 - AP KSchG 1969 § 9 Nr. 41 = EzA ZPO § 322 Nr. 13; 10. Februar 2005 - 2 AZR 584/03 - AP BGB § 174 Nr. 18 = EzA BGB 2002 § 174 Nr. 3; zuletzt 28. August 2008 - 2 AZR 63/07 - EzA KSchG § 9 nF Nr. 55). Die Lösungsmöglichkeit nach § 9 KSchG bedeutet für den Arbeitgeber eine Vergünstigung, die nur in Betracht kommt, wenn eine Kündigung „nur“ sozialwidrig und nicht (auch) aus anderen Gründen nichtig ist (vgl. *grundlegend BAG 9. Oktober 1979 - 6 AZR 1059/77 - aaO sowie zuletzt Senat 28. August 2008 - 2 AZR 63/07 - aaO*). Lediglich in den Fällen, in denen die Norm, aus der der Arbeitnehmer die Unwirksamkeit der Kündigung neben der Sozialwidrigkeit herleitet, nicht den Zweck verfolgt, dem Arbeitnehmer einen zusätzlichen Schutz zu verschaffen, sondern allein der Wahrung der Interessen Dritter dient, steht die sich daraus ergebende Unwirksamkeit der Kündigung einem Auflösungsantrag des Arbeitgebers nicht entgegen (vgl. *Senat 10. November 1994 - 2 AZR 207/94 - AP KSchG 1969 § 9 Nr. 24 = EzA KSchG § 9 nF Nr. 43; 28. August 2008 - 2 AZR 63/07 - aaO*). Für diese Auslegung und dieses Verständnis des § 9 Abs. 1 Satz 2 KSchG sprechen sowohl die Entstehungsgeschichte als auch systematische und teleologische Gründe (vgl. *Senat 28. August 2008 - 2 AZR 63/07 - EzA KSchG § 9 nF Nr. 55*).

II. Mit den gegen die Rechtsprechung vorgebrachten Argumenten (vgl. *bspw. APS/Biebl 3. Aufl. § 9 KSchG Rn. 11; KR/Spilger 8. Aufl. § 9 KSchG Rn. 27c; Stahlhacke/Vossen 9. Aufl. Rn. 1970; Tschöpe FS Schwerdtner S. 217, 227; Auffarth DB 1969, 528*) hat sich der Senat in seiner Entscheidung vom 28. August 2008 (- 2 AZR 63/07 - EzA KSchG § 9 nF Nr. 55) eingehend auseinandergesetzt und sie abgelehnt. Andere neue Aspekte werden von der Revision nicht geltend gemacht.

III. Im Ergebnis ist deshalb eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses des Klägers auf Antrag der beklagten Stadt im Entscheidungsfall nicht möglich, weil der vom Kläger geltend gemachte Unwirksamkeitsgrund dem Schutz des Arbeitnehmers dient.



C. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Eylert

Linsenmaier

Schmitz-Scholemann

Grimberg

Sieg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)